

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 2

Artikel: Die Unteroffiziersfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

15. Januar 1876.

Nr. 2.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Die Unteroffiziersfrage. (Fortsetzung.) Unser Militär-sanitätswesen. (Entgegnung.) Das neue Bekleidungsreglement. Dr. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. H. von Scheel, Der Dienst des Adjutanten. — Eidgenossenschaft: Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der Schweiz. Armee. (Fortsetzung.) — Ausland: Oesterreich: Einjährig-Freiwillige.

Die Unteroffiziersfrage.

(Fortsetzung.)

In Deutschland hat man sich vielfach mit der Erörterung der wichtigen Frage der Ergänzung und Ausbildung des Unteroffizierskorps beschäftigt.

Ein preussischer Offizier *) spricht sich über den Gegenstand folgendermaßen aus:

„Es macht sich jetzt in der Armee ein Mangel an älteren Unteroffizieren allgemein sehr schmerzlich fühlbar und es wird nicht lange dauern, so sind auch die letzten älteren verschwunden und man muß sich mit jungem, unausgebildetem Nachwuchs behelfen. Das Vorhandensein von alten, routinirten, in Bezug auf den Dienst völlig verlässlichen Unteroffizieren ist aber absolut nothwendig für den guten Dienstbetrieb sowohl, wie für die Ausbildung der Leute, so daß es nicht genug anempfohlen werden kann, ein Mittel ausfindig zu machen, diese alten, unbedingt nothwendigen Elemente der Armee zu erhalten. Wir glauben in dem Zahlen eines höheren Gehaltes oder in der Bewilligung von Zulagen ein Mittel gefunden zu haben, dies zu erreichen.

Der Stand der Unteroffiziere ist ein so wichtiger, daß man auf seine vorzügliche Beschaffenheit gar nicht genug Gewicht legen kann. Die Unteroffiziere bilden das Skelet des militärischen Körpers und wenn dies nicht fest, sicher, gesund und verlässlich ist, so kann der ganze Organismus nicht gesund sein.

*) Gedanken über Ausbildungsart und Erziehungswelse des gemeinen Soldaten und des Unteroffiziers der kgl. preuß. Infanterie. Von einem kgl. preuß. Offizier. Altona. Verlags-Bureau. August Brinz.

Der Dienst eines Unteroffiziers ist aber ein so vielseitiger, er soll und muß so viele Dienstgegenstände kennen und können und auch befähigt sein, dieselben zu lehren, daß unbedingt eine längere Zeit nöthig ist, ihn auf den Standpunkt zu bringen, den er nothwendig einnehmen muß, wenn er seine Stelle richtig ausfüllen will. Er braucht längere Zeit, um sich Alles gehörig aneignen zu können und damit er, wenn er endlich so weit ist, eine brauchbare Stütze für die Truppe zu werden, diese nicht verläßt, sondern damit derselben nun auch sein Wissen und Können zu Gute kommt, so bestrebe man sich, ihn zu halten.

Ein weiteres Mittel, dies zu erreichen, wird geschaffen, wenn man sich bemüht, den Stand der Unteroffiziere zu heben so viel wie irgend möglich. Es muß von einem jeden Individuum als eine Ehrensache angesehen werden, diesem Stande angehören zu können. Jeder Vorgesetzte bemühe sich, diesen Gedanken bei den Untergebenen zu rechtem klarem Bewußtsein zu bringen; es wird dies nicht allein zur Folge haben, daß die Unteroffiziere gern in ihrem Verbande bleiben, sondern es wird auch ihrer Autorität förderlich sein und einen guten Einfluß auf die ganze Truppe haben. Der Stand der Unteroffiziere muß von Jedem als ein geachteter, geehrter angesehen werden, dann werden sich auch die Individuen, die den Stand ergänzen wollen, bemühen, dieser Auszeichnung würdig zu werden, was wiederum gute Kapitulanten erzielen wird. Wenn das Unteroffizierskorps einer Kompagnie ein hochgestelltes, geachtetes, angesehenes ist, so wird es nicht lange dauern, bis die Kompagnie mit guten, geeigneten Individuen versorgt ist.

Jeder Vorgesetzte, mag er Kompagnie-Chef oder Bataillons-Kommandeur sein, behandle aber auch

seine Unteroffiziere so, daß es Jedem erwünscht ist, unter ihm zu dienen; dann werden die älteren auch länger bleiben und sich nicht sehnen, so bald wie möglich von der Truppe fortzukommen, so daß bei dem ganzen Bataillon, wie uns ein Beispiel vor Augen schwebt, kaum ein halbes Duzend ausgebildete, tüchtige Unteroffiziere zu finden sind. Der Vorgesetzte, der seine Unteroffiziere durch schlechte Behandlung, durch viele, häufig ungerechtfertigte, übertriebene Strafen herabwürdigt, schlägt sich dadurch selbst in das Gesicht. Die Unteroffiziere werden mit Unlust bei einer solchen Truppe dienen, werden in Folge dessen den Dienst nicht mit der Anspannung und dem Interesse verrichten, wie es zu einer guten Ausbildung der Leute nothwendig ist, sie werden sich sehnen, eine solche Truppe möglichst bald zu verlassen und Alles dies wird eine schlechte Rückwirkung auf dieselbe haben.

Jeder Vorgesetzte muß sein Hauptaugenmerk darauf richten, seine Unteroffiziere auszubilden und zu erziehen. Ohne wohl ausgebildete Unteroffiziere ist es ein Ding der Unmöglichkeit, die Truppe gut und vollständig auszubilden, es muß Halbheit, Stümperei eintreten.“

In diesen Worten scheint das Wesentlichste, was geeignet ist jeder Armee, und zwar nicht nur der deutschen, tüchtige Unteroffiziere zu verschaffen, enthalten zu sein und dieses ist auch der Grund, weshalb wir die Stelle angeführt haben.

Mit ungleich größern Schwierigkeiten als in stehenden Heeren ist die Beschaffung eines brauchbaren, einigermaßen seiner Aufgabe gewachsenen Unteroffizierskorps in einer Milizarmee verbunden. Doch mag die Lösung des Problems auch schwierig sein, wir müssen sie versuchen, denn von dem, was die Unteroffiziere werth sind, hängen großentheils die Leistungen der Truppen ab.

Früher, und zwar bis auf die neueste Zeit, war unser Unteroffizierskorps nicht in der Lage, seiner Aufgabe zu genügen.

Die Ursache war theilweise in der fehlerhaften Auswahl der Individuen, zum Theil darin zu suchen, daß denselben der Unteroffiziersgrad weder wünschenswerth scheinen konnte, noch ihnen ein angemessenes Wirkungsfeld eingeräumt war.

Erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, die Wichtigkeit des Unteroffizierskorps und seine ersten Lebensbedingungen zu erkennen.

Was die Vorschriften der neuen Militärorganisation über die Auswahl der Unteroffiziere anbelangt, so scheinen dieselben im Allgemeinen zweckentsprechend.

Die betreffenden Paragraphen lauten wie folgt:

§. 43. In allen Waffengattungen werden die Unteroffiziere, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen für die Sanitäts- und Verwaltungs-Unteroffiziere (§. 45 und 48), durch die Hauptleute auf den Vorschlag ihrer Offiziere ernannt und befördert. Bei der Infanterie, den Schützen und den Trainbataillonen unterliegen diese Ernennungen der Genehmigung des Bataillonskomman-

danten, dem auch die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere des Bataillonsstabes zusteht.

§. 44. Die Ernennung der Korporale und der Gefreiten erfolgt aus den Soldaten, welche entweder in der Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse ein Fähigkeitszeugniß erworben; die der Korporale der Artillerie und des Genie aus den Gefreiten, diejenige der Wachtmeister aus den Korporalen — bei den Kanonieren und dem Genie aus den Gefreiten — und die der Feldwebel aus den Wachtmeistern oder Korporalen. Die zu Befördernden müssen den für ihren Grad vorgeschriebenen Unterricht mit Erfolg durchgemacht haben.

Die Adjutant-Unteroffiziere werden aus der Zahl der Wachtmeister und der Feldwebel ernannt. *)

Die neue Militärorganisation bietet uns genugsame Bürgschaft, daß bei der Auswahl der Unteroffiziere gewissenhaft und dem militärischen Vortheil entsprechend zu Werke gegangen werde, aber wir müssen auch wünschen, daß die zu Unteroffizieren gewählten Individuen den ihnen durch die Wahl gewordenen Vorzug anerkennen und mit Freuden begrüßen, nicht aber sich darüber beklagen, daß ihnen eine neue schwere Last aufgebürdet worden sei.

Zwar bestimmt §. 76: Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades verhalten werden.

Die Bestimmung war für gewisse Fälle zweckmäßig, doch Zwang kann und darf nie als das Hauptmittel angesehen werden, das Unteroffizierskorps zu rekrutiren. Wir müssen dem Soldaten die Stelle des Unteroffiziers wünschenswerth machen. Die Frage ist: in welcher Weise kann dieses geschehen?

Das wirksamste und nächstliegende Mittel, zu dem man sich aber aller Orts stets aus ökonomischen Gründen am schwersten entschließt, sind pekuniäre Vortheile, ein den größeren Leistungen entsprechender Sold. **)

Der höhere Sold hat für Viele eine große Anziehungskraft, da er geeignet ist, die Annehmlichkeit des Lebens zu erhöhen, und dem Unteroffizier gestattet, sich hier und da einen bescheidenen Genuß, z. B. ein Glas Bier, Wein u. s. w. zu verschaffen.

Von dem Unteroffizier wird mehr verlangt als von dem Soldaten, er muß ohne Vergleich mehr wissen als dieser, hat überdies mehr Dienst zu leisten als der Soldat, da er nicht nur zu den Wiederholungskursen, sondern auch zeitweise zu Rekrutenkursen einberufen wird. In letztern ist Verabfolgung einer besondern Zulage (wie dieses

*) Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Feldwebel nur aus der Zahl der Wachtmeister ernannt werden dürften. Werden dieselben aus der Zahl der Korporale genommen, was nach §. 44 gestattet ist, so wird ein Grad (der des Wachtmeisters) übersprungen. Dieses sollte nicht sein; doch das kaum eingeführte Gesetz läßt sich jetzt nicht mehr ändern.

**) Allerdings gibt es in unserer Milizarmee eine große Anzahl mit Glücksgütern reich gesegnete Leute, welche auf die Höhe des Soldes wenig Gewicht legen, doch diese bilden immerhin nur einen kleinen Theil der ganzen Armee und wir können eben nur die große Zahl ins Auge fassen.

letztes Jahr zum ersten Male geschehen ist) sehr gerechtfertigt. Der Unteroffizier, der dem Staate seine Zeit und Arbeitskraft opfert, mehr leistet als die Militärpflichtigen ohne Grad, soll wenigstens nicht noch gezwungen sein, von seinem Eigenen zum Sold zulegen zu müssen. Im Gegentheil, er soll nöthigen Falls bei strenger Oekonomie noch in der Lage sein, seiner Familie eine kleine Unterstützung zukommen zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Unser Militär-sanitätswesen.

(Entgegnung.)

Das unter diesem Titel in den letzten Nummern des abgelaufenen Jahres erschienene Referat in der „Schweiz. Mil.-Ztg.“ ruft einer weiteren Besprechung des Gegenstandes, namentlich auch von militärärztlicher Seite. Wenn wir uns entschlossen haben, diese Aufgabe sofort zu übernehmen, so hatten wir dabei einen doppelten Zweck im Auge:

Eines theils etwas ausführlicher einzugehen in den sachlichen Theil der bezüglichen Arbeit, anderentheils aber auch um durch eine ruhige Besprechung des Gegenstandes wenn möglich zu verhüten, daß der nicht sachliche Theil Anlaß werde zu erregten Erwiderungen aus der Mitte des Sanitäts-offizierskorps, welches als solches stellenweise leider in etwas rücksichtsloser Art apostrophirt wird. In der That haben wir uns vorgenommen, diese Seite des Referates zu ignoriren und die nicht selten sich bietende Gelegenheit zu scharfen Gegenhieben zu verschmähen, da wir zeigen möchten, daß zwar jedwede Besprechung unserer Organisation durch Truppenoffiziere dankbar begrüßt wird und daß wir für wirklich vorhandene Mängel nicht blind sind; daß wir es dagegen nicht für opportun halten, wenn, namentlich in einem militärischen Blatte, eine gesammte Korporation von Offizieren sowohl zum Gegenstand mehr oder weniger witziger Späße gemacht, als auch derselben Dinge zur Last gelegt werden, welche doch im besten Falle immer nur bei Einzelnen zutreffen.

Das große Werk der neuen Militärorganisation ist immer noch im Wurf begriffen. Manche ursprüngliche Idee derselben mußte aufgegeben oder modifizirt werden, manche Reglemente sind noch nicht erstanden, andere müssen wieder umgearbeitet werden. Wir befinden uns noch in der Versuchsperiode; noch ist es Zeit am Aufbau zu arbeiten, benutzen auch wir dieselbe.

Wir beginnen mit dem angeregten Kapitel über militärische Krankenpflege und lassen später unsere Ansicht über den neuen Aushebungsmodus folgen.

Die geäußerten Wünsche betreffs Krankenbesorgung in Frieden und Krieg lassen sich dahin zusammenfassen:

Möglichkeit der Privat- statt der Spitalverpflegung; Wegfallen des Verzichtsscheines in seiner jetzigen Form; Abschaffung des Instituts der Platzärzte.

Was zunächst die Bestimmungen über Entlassung

im Dienste erkrankter Wehrmänner betrifft, so handelt es sich bei Auslegung des bezüglichen §. 32 offenbar theilweise um Mißverständnisse, welche allerdings auch bei den Lesern der Militärzeitung unvermeidlich sind, wenn, wie das bezügliche Referat in der Militärztg. es thut, der betreffende Paragraph nur zur Hälfte mitgetheilt wird, und Artikel 7 des Pensionsgesetzes, auf welchen daselbst verwiesen wird, denselben ebenfalls vorenthalten und überhaupt gar nicht gekannt zu sein scheint. Es scheint wirklich etwas Wahres daran, daß, wie vom Referenten (Seite 387 der Militärztg.) bemerkt wird, „den die Militär-sanität betreffenden Vorschriften oft nicht die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt wird.“

Wir sind demnach genöthigt, das Versäumte nachzuholen, da die bezüglichen Gesetze und Instruktionen nicht in den Händen aller Leser der Militärzeitung sein dürften.

Lemma 4 des §. 32 heißt: Ansprüche auf Entschädigung haben nach Hause entlassene Kranke nur dann, wenn im Sinne des Artikel 7 des Pensionsgesetzes deren anderweitige Behandlung und Verpflegung vom Oberfeldbarzte selbst angeordnet oder auf Antrag der behandelnden Korps- oder Spitalärzte gutgeheißen worden ist.

Artikel 7 des Pensionsgesetzes sagt: In der Regel sollen die vorübergehend Beschädigten bis zu ihrer vollständigen Heilung auf Rechnung des Bundes im Spital behandelt werden. Wo dieses aus Gründen, welche die Behörde zu würdigen hat und mit Erlaubniß derselben nicht geschieht, wird dem Beschädigten für die Zeit, während welcher das Truppenkorps, dem er angehört, noch im Dienste steht, eine Entschädigung ausbezahlt, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spital mit Zuschlag des reglementarischen Soldes gleichkommt. Nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Herstellung der Erwerbsfähigkeit kann die Entschädigung den Verhältnissen angemessen erhöht werden.

Daß man trotz dieses Passus sich darüber beklagen kann (Militärztg. Seite 388), „man lasse den Kranken ohne Weiteres auf jede Entschädigungsforderung verzichten, wenn er sich nicht im Spital besorgen lasse“, ist „gelinde gesagt“ unbegreiflich. Es gibt nur eine, wenigstens theilweise, Entschuldigung für einen solchen Mangel an Verständniß; es ist die etwas unklare Redaktion des erwähnten §. 32.

Der Sinn desselben ist nämlich folgender: Die Besorgung von Kranken und Verwundeten in Krieg und Frieden geschieht in der Regel in Spitälern (Civilspitälern, Militärspitälern, Etappenspitälern und Ambulancen). Dieser oberste in allen Armeen geltende Grundsatz hat seine volle Berechtigung, da er sowohl die Interessen der Beschädigten, als diejenigen der Armee, beziehungsweise des Staates, in weitaus den meisten Fällen am besten wahr. In Friedenszeiten sind, mit ganz wenigen Ausnahmen, in unseren Civilspitälern unsere Milizen mindestens ebenso gut, in vielen Fällen besser, in